

## VERANSTALTUNGSREZENSION

---

Am 19. März 2013 referierte der Rechtsanwalt **Dieter Gräf** in der Gedenkbibliothek zu seinem Buch:

### **„Im Namen der Republik: Rechtsalltag in der DDR“**

Die Erstveröffentlichung 1988 in der Bundesrepublik sorgte für Aufsehen, denn das Buch gab Einblick in die gängige Rechtsbeugung und fragwürdige Urteilsfindung des besonders von der Linken hofierten Unrechtsstaates DDR.

Auch die 2. Auflage des Buches von 2009 ist bereits vergriffen. Im Vorwort zur Neuauflage beschreibt Anwalt Gräf das Anliegen seines Buches: „ ... an damals praktiziertes Unrecht und eine Rechtspraxis zu erinnern, die durch den DDR-Staat und die SED beeinflusst waren.“

Der Autor beschreibt in seinem lesenswerten Buch spannend und anschaulich 10 Rechtsfälle, die er in seiner Anwaltszeit in der DDR erlebte, ohne dabei eine trockene und unverständliche Juristensprache zu verwenden.

Dieter Gräf, Jahrgang 1944, studierte Rechtswissenschaften in Jena und war von 1970 bis 1982 als Rechtsanwalt in Weimar tätig. Als Parteiloser verteidigte er u. a. politische Strafsachen in Jena, zog sich dann wegen zunehmender Schikanen seitens der “Organe” als Verwaltungsjurist 1982 in den kirchlichen Bereich zurück und reiste 1984 in den Westen aus. Von 1984 bis 1987 absolvierte er dort einen juristischen Vorbereitungsdienst, um ab 1988 wieder seinen Beruf als Rechtsanwalt ausüben zu können - eine zeitintensive Nachqualifizierung, die vielen seiner im SED-Staat verbliebenen, willfähigen Kollegen durch den Einigungsvertrag „erspart“ blieb.

Auf Nachfrage beschrieb Gräf seine Motivation, unter den gegebenen Umständen sozialistische Rechtswissenschaften zu studieren. Zum einen lag sie in der Berufsnachfolge seines Anwalt-Vaters und nicht zuletzt in seinem Anspruch, Helfer und Beistand der Schwachen zu sein. Ein Anspruchsideal, das zwangsläufig an der sozialistischen Rechtsprechung scheitern musste und von einigen Zuhörern als „blauäugig“ eingeschätzt wurde.

Im Selbstverständnis der Kommunistischen Parteien des Ostblocks ist bürgerliches Recht wie es z.B. im BGB von 1898 vorliegt und bis heute seine rechtliche Weiterentwicklung erfahren hat, eine Methode, um systematischen Diebstahl gemäß der marxistischen Mehrwerttheorie zu ermöglichen und zu rechtfertigen. Eine Überwindung dieser in der Tradition des Römischen Rechtes stehenden Judikative wurde als notwendige

Voraussetzung für die „lichte Zukunft der Arbeiterklasse“ und die Gestaltung einer alle beglückenden Zukunft gesehen. Die Idee der Gewaltenteilung nach Montesquieu, aus dem 18. Jahrhundert stammend, ist dabei hinderlich und muss beseitigt werden. Dass Legislative, Exekutive und Judikative nicht mehr getrennt, sondern wieder wie in feudal-absolutistischen Zeiten in einer Hand, dem Politbüro der SED, vereinigt sind, wurde als Vorteil und Notwendigkeit im Klassenkampf gepriesen. Logische Folge ist die Abhängigkeit der Richter von der sogenannten Staats- und Parteiführung.

Bezeichnend ist daher die regelmäßige ideologische Indoktrination in Form des Parteilehrjahres. Zwingend war dabei auch die Teilnahme für Mitglieder der Blockparteien und für die verschwindend geringe Anzahl parteiloser Anwälte. Menschlich nachvollziehbar erscheint nach ausreichender Rotlichtbestrahlung eine entsprechende Verinnerlichung dieser Ideen, so dass viele der handelnden Richter, Staatsanwälte und Verteidiger es als völlig selbstverständlich ansahen, als Vollstrecker des Parteiwillens zu funktionieren. Dementsprechend bestanden nach Ausführung Gräfs weder Aussageverweigerungsrecht für den Angeklagten noch das Prinzip der Waffengleichheit für Anklage und Verteidigung. Der Angeklagte hatte ebenso wie der Verteidiger und die Anklage zur Wahrheitsfindung beizutragen. Selbstbeschuldigungen der Angeklagten wurden häufig unter Psychoterror erpresst, ohne zur Strafmilderung zu führen. Geständnisse, die neue, noch nicht bewiesene Tatbestände erbrachten, wurden nicht strafmildernd honoriert, sondern wurden gegen den Angeklagten verwandt und führten zur Strafverschärfung. Unter diesen Umständen sollte der Angeklagte immer an seiner eigenen Bestrafung mitwirken. Außerdem führte Gräf aus, dass die Strafmaße bei politischen Verfahren schon vorher festgelegt waren.

Aus historischer Perspektive drängt sich die Sichtweise auf, dass der Schatten der Stalinistischen Schauprozesse der Jahre 1936, 1937 und 1938 über der gesamten sozialistischen Rechtsprechung bis 1990 gelegen hat. Die Angeklagten baten damals in Moskau vor Gericht um harte und gerechte Bestrafung für Taten, die nicht von ihnen begangen, sondern persönlich von Stalin ausgedacht worden waren.

Wie man die Wirklichkeit ideologisch uminterpretieren kann, demonstrierte in diesem Zusammenhang *Bertolt Brecht* durch die inbrünstige Verteidigung der Schauprozesse im Jahre 1937: *„Je unschuldiger sie sind, um so mehr haben sie den Tod verdient.“*

Vor diesem Hintergrund verwundert die Justitia im SED-Staat und besonders in den ersten Jahren seines Bestehens keineswegs.

Viele der beim Vortrag Anwesenden haben die Unrechtsjustiz am eigenen Leib zu spüren bekommen und waren kaum verwundert über die Ausführungen Gräfs: Der Verteidiger bekam in politischen Strafsachen keine Anklageschrift ausgehändigt, der Angeklagte

selbst durfte sie nur durchlesen und musste sie danach wieder abgeben. Die Akteneinsicht des Anwalts konnte nur unter Aufsicht eines „Sachverständigen“ erfolgen. Der Kontakt mit dem Mandanten war nur nach einem langwierigen Prozedere möglich. Selbst der 1. Schritt, die Erlangung der Vollmacht des Angeklagten, konnte sich bereits über 4-8 Wochen hinziehen oder aber auch verweigert werden, wie im Buch beschrieben: Der Angeklagte konnte „einen *besseren* Rechtsanwalt beigeordnet bekommen. Dieser Anwalt sei den *Vernehmern gut bekannt*.“

Der autorisierte Verteidiger konnte dann über den Bezirksstaatsanwalt um Besuchserlaubnis bei seinem Mandanten bitten. Diese Sprecherlaubnis wurde jedoch nur unter Beschränkungen erteilt, wie beispielsweise die *Anwesenheit des Vernehmers beim Mandantengespräch* bis hin zu der Auflage, *mit dem Mandanten nicht über die Sache selbst sprechen zu dürfen*. Das Verteidigungsverfahren hatte schon im Vorfeld nur den Anschein von Rechtsstaatlichkeit und spiegelt die sozialistische Gerichtsbarkeit wider.

So erscheint es sinnvoll und logisch, dass sich die Stasi eigener Verteidiger bediente, die Sachverhalte entsprechend der Parteilinie beurteilten und dem vorher festgelegten Strafmaß zustimmten. Nur der Titel Verteidiger sollte dann durch die Bezeichnung *Mandantenverräter* ersetzt werden.

So erscheint die bezeichnende Äußerung eines Anwalts gegenüber Gräf nur noch demaskierend: „Ich habe meinen Mandanten zur Strecke gebracht“, und zeigt, wie die gerichtliche Trias aus Ankläger, Verteidiger und Richter in Wirklichkeit verstanden werden sollte und was Walter Ulbricht meinte, als er sagte „dass alles demokratisch aussehen muss“.

Es ist zu hoffen, dass es nicht gerade o. g. Anwalt war, der nach dem Zusammenbruch des Kommunismus zum bundesdeutschen Verfassungsrichter aufstieg.

Da Rechtsanwalt Gräf versuchte, seine geringen Möglichkeiten als Strafverteidiger auszuschöpfen, wurde er als „noch nicht politisch reif“ eingeschätzt, und sein Stasispitzel „Advokat“ empfahl, Gräf politische Strafsachen nicht mehr zu übergeben.

Hervorzuheben bleibt, dass Gräf weder Mitglied der Staats- noch einer Blockpartei war. Eine mutige Ausnahme in seiner Berufsbranche, die ihn aber nicht von der Teilnahme am Parteilehrjahr befreite, sondern Einschränkungen in der Berufsausübung zur Folge hatte.

Das Privileg, als selbständiger Einzelanwalt zu arbeiten, wurde nur in Sonderfällen gewährt, u. a. wurde es den Herren Gysi, Kaul und Schnur zuteil. Die Mehrheit der Anwälte war in einem Anwaltskollegium, einer Art Genossenschaft, zusammengefasst und kontrolliert. Die individuell erzielten Honorare wurden abgeführt und gemeinschaftlich nach einem Schlüssel von 60:40 verteilt.

Weiter führte Dieter Gräf in der Diskussion aus, dass man in den 80-er Jahren dazu überging, schon geeignet erscheinenden Schülern einen bestimmten Status einzuräumen und sie gezielt auf das Studium der Rechtswissenschaften vorzubereiten. Die sozialistische Kaderschmiede begann frühzeitig und sollte willfähige Vollstreckungsgehilfen des Systems bereitstellen. Die in einer vorangegangenen Buchvorstellung („Stasi-Kinder“ von Ruth Hoffmann) aufgezeigte Tendenz zur Etablierung von regelrechten Stasi-Dynastien findet hier ihre Parallele in der Judikative.

Als besonders schwerwiegendes Delikt galt im Überwachungsstaat die Republikflucht, später zum Terminus „ungesetzlicher Grenzübertritt“ aufgebläht. Die „Täter“, des Rechtes auf freie Wahl des Wohnsitzes beraubt, wurden zu Staatsfeinden abgestempelt, obwohl die SED-Führung 1975 den Korb 3 der Helsinki-Akte unterzeichnete, der genau dieses Recht zusicherte.

Allein die *Vorbereitungshandlung zur Flucht stand unter Strafe*. Gräf spitzt es in seinen Ausführungen zu: Nur wenn man in seinen vier Wänden auf einen Zettel „Ellrich/Nordhausen“ (besonders beliebter Übertrittort an der innerdeutschen Demarkationslinie) schreiben würde, wäre das eine Vorbereitungshandlung zur Republikflucht. Wenn die Flucht noch mit einer weiteren Person geplant oder durchgeführt wurde, bekam diese den Status –schwerer Fall-, denn 2 Personen galten bereits als Gruppe. Alle diese „Straftaten“ wurden unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt aus Gründen der „Sicherheit des DDR-Staates“.

Dieter Gräfs Zeitdokument ist ein mutiges Buch gegen das Vergessen und die derzeitige Praxis der nachträglichen Glorifizierung des SED-Regimes, in dem die freiheitlichen Rechte der Bürger vorsätzlich missachtet wurden.

Rose Salzmänn



- **Gebundene Ausgabe:** 253 Seiten
- **Verlag:** Herbig Verlag (1988)
- **Sprache:** Deutsch
- **ISBN-10:** 3776614919
- **ISBN-13:** 978-3776614916